

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2018/2875 öffentlich
	Datum:	22.10.2018
	Verfasser:	Wäsch, Udo
5. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.11.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die 5. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017. (Anlage 1)

Begründung:

Die Straße Zum alten Gutshof wird neu in die Satzung aufgenommen und aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens in die Reinigungsklasse 4 (14-tägliche Reinigung) eingeordnet.

Die Promenaden Erich-Weinert-Promenade, Kapitänspromenade, Käthe-Kollwitz-Promenade, Schiffbauerpromenade werden von der Reinigungsklasse 5 in die Reinigungsklasse 4 umgruppiert, da der EVB aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht den Winterdienst auf diesen Strecken durchführt.

Darüber hinausgehende Änderungen gibt es nicht.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Anlage 1: 5. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

5. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 6. November 2009

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am..... folgende 5. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der Reinigungsklassen wird wie folgt geändert:

1. In der Reinigungsklasse 4 werden folgende Straßennamen eingefügt:
Erich-Weiner-Promenade, Kapitänspromenade, Käthe-Kollwitz-Promenade,
Schiffbauerpromenade, Zum alten Gutshof
2. In der Reinigungsklasse 5 werden folgende Straßennamen gestrichen:
Erich-Weinert-Promenade, Kapitänspromenade, Käthe-Kollwitz-Promenade,
Schiffbauerpromenade

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 6. November 2009 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 5. Änderungssatzung

neu	alt	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,229) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am..... folgende 5. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen: § 1 Reinigungspflichtige Straßen (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 30.11.2017 folgende 4. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2016 beschlossen: § 1 Reinigungspflichtige Straßen (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen	

Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind. (2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst. (4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen. § 2 Straßenreinigungsgebühren Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.	Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind. (2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst. (4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen. § 2 Straßenreinigungsgebühren Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.	
--	--	--

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar (1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt. <table><tr><th>Reinigungsklasse</th><th>Häufigkeit der Reinigung</th></tr><tr><td>Reinigungsklasse 0</td><td>6 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 1</td><td>4 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 2</td><td>2 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 3</td><td>1 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 4</td><td>14-täglich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 5</td><td>14-täglich</td></tr></table> Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt. (2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite. In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar	Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich	Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich	Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich	Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich	Reinigungsklasse 4	14-täglich	Reinigungsklasse 5	14-täglich	§ 3 Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar (1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt. <table><tr><th>Reinigungsklasse</th><th>Häufigkeit der Reinigung</th></tr><tr><td>Reinigungsklasse 0</td><td>6 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 1</td><td>4 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 2</td><td>2 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 3</td><td>1 x wöchentlich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 4</td><td>14-täglich</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 5</td><td>14-täglich</td></tr></table> Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt. (2) In der Reinigungsklasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungsklasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgängerverkehr angemessenen Breite. In den Reinigungsklassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar	Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich	Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich	Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich	Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich	Reinigungsklasse 4	14-täglich	Reinigungsklasse 5	14-täglich	
Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung																													
Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 4	14-täglich																													
Reinigungsklasse 5	14-täglich																													
Reinigungsklasse	Häufigkeit der Reinigung																													
Reinigungsklasse 0	6 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 1	4 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich																													
Reinigungsklasse 4	14-täglich																													
Reinigungsklasse 5	14-täglich																													

ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. 2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten. (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an	b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. 2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten. (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an	
--	--	--

seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist. (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten. § 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen. (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.	seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist. (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten. § 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen. (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.	
---	---	--

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden. (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte. § 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen: 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als	(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden. (4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte. § 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen: 1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als	
---	---	--

Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. 2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. 3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. § 7 Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen: 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit	Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. 2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. 3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten. § 7 Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen: 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit	
---	---	--

Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. 2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden. 4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den	Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. 2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden. 4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den	
---	---	--

Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen. 5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden. 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. (2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen. 5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden. 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden. (2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	
--	--	--

§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. § 9 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne. (2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind,	§ 8 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. § 9 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne. (2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind,	
---	---	--

unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt.
 2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit

unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt.
 2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit

Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße Reinigungs-kategorie 1 – nur Fahrbahnen Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; Breitestraße; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße; Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße Reinigungs-kategorie 2 – nur Fahrbahnen Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.	Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße Reinigungs-kategorie 1 – nur Fahrbahnen Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; Breitestraße; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße; Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße Reinigungs-kategorie 2 – nur Fahrbahnen Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.	
--	--	--

ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße; Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Philosophenweg bis Weißer Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße; Zierower Weg Reinigungs-kategorie 3 – nur Fahrbahnen Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An	ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße; Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Philosophenweg bis Weißer Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße; Zierower Weg Reinigungs-kategorie 3 – nur Fahrbahnen Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An	
---	---	--

der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße; Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammmusener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer der Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.) ; Fischerstraße; Flöter Weg; Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdanker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grüzmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße, Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße;	der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße; Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammmusener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer der Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.) ; Fischerstraße; Flöter Weg; Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdanker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grüzmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße, Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße;	
---	---	--

Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschaikowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang Reinigungs-kategorie 4 – nur Fahrbahnen 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Adlerweg; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Ring; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Wallensteingraben; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebberviese; An der Bucht; An der Dünung; An der Fischerklause; An der Westtangente; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg;	Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschaikowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang Reinigungs-kategorie 4 – nur Fahrbahnen 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Adlerweg; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Ring; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Wallensteingraben; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebberviese; An der Bucht; An der Dünung; An der Fischerklause; An der Westtangente; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg;	
---	---	--

Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Buhnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammmhusener Hof; Dammmhusener Platz; Dammmhusener Weg; Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Erich-Weinert-Promenade; Ernst-Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischkaten; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greeser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdamm; Inselstraße; Jahnstraße; Kapitänspromenade; Käferweg; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Müggenburg Ortslage; Müggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rohlstorfer Weg; Rosenweg;	Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Buhnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahlmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammmhusener Hof; Dammmhusener Platz; Dammmhusener Weg; Dammweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Ernst-Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischkaten; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Gewerbehof; Greeser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdamm; Inselstraße; Jahnstraße; Käferweg; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Müggenburg Ortslage; Müggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rohlstorfer Weg; Rosenweg; Schiffbauerdamm; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest;	
---	---	--

Schiffbauerdamm; Schiffbauerpromenade; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest; Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; <u>Zum alten Gutshof</u>; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum Magazin; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank	Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendamm; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum Magazin; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank	Neuaufnahme
Reinigungs-kategorie 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Chrysanthemenweg; Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann- Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg; Kandisplatz; Kescherweg;	Reinigungs-kategorie 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Chrysanthemenweg; Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; Erich Weinert Promenade; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann-Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg;	Neuaufnahme

Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring;	Kandiseplatz; Kapitänspromenade; Käthe- Kollwitz-Promenade; Kescherweg; Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schiffbauerpromenade; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring;	
---	---	--